

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hagen Reinhold, Frank Sitta, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/6821 –

Baulicher Zustand und mögliche Folgekosten von Luft- und Zivilschutzbauten sowie Sperrbauwerke in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Die wechselvolle Geschichte Deutschlands hat auch baulich ihre Spuren hinterlassen. So existierten heute noch über 2 000 (ehemalige) Zivilschutzbauten sowie eine unbekannte Anzahl an Sperrbauwerken, wie z. B. Sprengschächte, Sprengrohren oder Hohlräume in Brücken, die während der Zeit des Kalten Krieges als Vorbereitung eines möglichen Konflikts mit den Staaten des Warschauer Paktes errichtet wurden. Durch eine Veränderung der Bedrohungslage wurden die Zivilschutzbauten seit 2007 aus der Zweckbindungen entlassen und, soweit möglich, ihren Eigentümern zur freien Nutzung übergeben. Doch auch ohne auf eine Nutzung als Zivilschutzanlage vorbereitet zu sein, müssen diese Bauwerke aus Sicherheitsgründen vor einem kompletten Verfall sowie vor Vandalismus geschützt werden. Neben diesen Objekten existieren noch Luftschutzbauten sowie die Überreste unterirdischer Produktionsstätten (U-Verlagerungen) aus dem Zweiten Weltkrieg, welche durch das höhere Alter der Bausubstanz einer noch höheren Verfallsgefahr unterliegen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Nachdem im Jahr 2007 die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Schutzräume nach der zwischen Bund und Ländern einvernehmlich getroffenen Entscheidung zur Aufgabe der Schutzräume eingestellt wurde, werden die öffentlichen Schutzräume sukzessive aus der Zivilschutzbindung entlassen und den Eigentümern die unbeschränkte Nutzung ermöglicht. Bis zur formalen Entlassung aus der Zivilschutzbindung und der Aufhebung des baulichen Veränderungsverbots durch die zuständigen Landesbehörden trägt der Bund noch die notwendigen Bewirtschaftungskosten und erforderlichen Ausgaben für die Verkehrssicherung. Nahezu alle derzeit noch gewidmeten öffentlichen Schutzräume befinden sich im Eigentum von Privaten, Kommunen oder Ländern.

Im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung sind die jeweiligen Kommunen die örtlich zuständigen Behörden zur Beurteilung erforderlicher Verkehrssicherungsmaßnahmen. Sofern dort die Notwendigkeit zur Durchführung von Verkehrssicherungsmaßnahmen gesehen wird, trägt der Bund die entstehenden Kosten.

1. Wie viele Zivilschutzbauten befinden sich gegenwärtig noch in der Zweckbindung (bitte nach Bundesland aufschlüsseln)?

Anzahl der öffentlichen Schutzräume mit Zivilschutzbindung im Sinne von § 7 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) aufgeschlüsselt nach Bundesland:

Bundesland	Anzahl
Schleswig-Holstein	18
Hamburg	33
Niedersachsen	145
Bremen	6
Berlin	4
NRW	69
Hessen	17
Rheinland-Pfalz	11
Baden-Württemberg	314
Bayern	271
Saarland	43
Summe	931

2. Wie viele Zivilschutzbauten wurden bis heute aus der Zweckbindung entlassen?
 - a) Wie viele dieser Bauten wurden an private Träger zur freien Nutzung übergeben?
 - b) Wie viele dieser Bauten konnten an private Träger veräußert werden?
 - c) Wie viele dieser Bauten konnten an öffentliche Träger übertragen werden (bitte nach Träger aufschlüsseln)?

Mit Stand vom Januar 2019 wurden seit dem Jahr 2007 insgesamt 1 035 öffentliche Schutzräume aus der Zivilschutzbindung entlassen. Von diesen befanden sich vor Entlassung aus der Zivilschutzbindung 209 im Bundeseigentum, 472 in kommunalem Eigentum, 42 in Landeseigentum, 275 in privatem Eigentum und 37 in Mischeigentum.

Nach Entlassung aus der Zivilschutzbindung unterliegen die Eigentümer keiner Nutzungsbeschränkung mehr. Über die weitere Nutzung bzw. Verwertung der vorher in privater, kommunaler oder Landeshand befindlichen Schutzräume liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Die aus der Zivilschutzbindung entlassenen bundeseigenen Schutzräume wurden der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) übergeben.

Seit 2007 sind von der BImA in 228 Fällen Hochbunker an eine Privatperson bzw. private Gesellschaft verkauft worden. 27 Hochbunker konnte die BImA an die in der folgenden Tabelle genannten öffentlichen Träger übertragen.

PLZ	Ort	Straße	Käufer
76189	Karlsruhe	Rheinhafenstr. 17	Stadt Karlsruhe
90766	Fürth	Friedrich-Ebert-Str.	Stadt Fürth
90762	Fürth	Kronacherstraße 22	Stadt Fürth
22769	Hamburg	Lippmannstr. 60a	Freie und Hansestadt Hamburg
22767	Hamburg	Holstenstraße 75	Freie und Hansestadt Hamburg
60529	Frankfurt am Main	Schwarzbachmühle 20	Stadt Frankfurt am Main
60386	Frankfurt am Main	Schäfflerstraße	Stadt Frankfurt am Main
60385	Frankfurt am Main	Petterweilstraße 68	Stadt Frankfurt am Main
60326	Frankfurt am Main	Eppenhainer Str. 8/ Josbacher Str. 13	Stadt Frankfurt am Main
60386	Frankfurt am Main	Lassallestraße 2a	Stadt Frankfurt am Main
65931	Frankfurt am Main	Küferstraße 7	Stadt Frankfurt am Main
60529	Frankfurt am Main	Goldsteinstraße 302	Stadt Frankfurt am Main
60314	Frankfurt am Main	Fiedberger Anlage 5 – 6	Stadt Frankfurt am Main
26723	Emden	Pewesumer Reihe	Stadt Emden
26721	Emden	Holzägerstraße	Stadtentwicklung Emden
30629	Hannover	Emscher Weg	Landeshauptstadt Hannover
42489	Wülfrath	Goethestrasse	GWG Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft GmbH Wülfrath
59071	Hamm	Großer Sandweg 21	Stadt Hamm
41464	Neuss	Berghäuschensweg 34	Stadt Neuss
53111	Bonn	Windeckstr.	Bundesstadt Bonn
41460	Neuss	Adolf-Flecken-Straße	NEUSSER BAUVEREIN AG
52064	Aachen	Junkerstraße 36	Stadt Aachen
52066	Aachen	Goffertstraße 39	Stadt Aachen
57072	Siegen	Burgstraße	Stadt Siegen
23552	Lübeck	An der Obertrave 19/20	Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister
23552	Lübeck	Schildstraße 20	Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister
23558	Lübeck	Töpferweg	Stadtwerke Lübeck GmbH

3. Wie viele ehemalige Zivilschutzbauten befinden sich im Besitz des Bundes, obwohl diese keine Schutzfunktion mehr erfüllen (bitte nach Bundesland aufschlüsseln)?
- a) Wie viele dieser Objekte könnten ohne größere Umbauten, lediglich durch eine Neubestückung mit Material sowie eine Wartung der Einbauten wieder für den Zivilschutz genutzt werden?

Im Eigentum der BImA befinden sich aktuell 120 Schutzbauten. Die Aufschlüsselung nach Bundesländern ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Bundesland	Anzahl Schutzbauten
Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig -Holstein	9
Brandenburg	4
Sachsen-Thüringen	2
Bayern	3
Baden-Württemberg	10
Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland	10
Nordrhein-Westfalen	54
Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Bremen	28

Bei den Objekten handelt es sich regelmäßig um Hoch- oder Tiefbunker. Die BImA hat hierzu mitgeteilt, dass ihr nicht bekannt sei, ob und inwieweit diese Schutzbauten im Rahmen des flächendeckenden Schutzraumkonzeptes seinerzeit für den Zivilschutz ertüchtigt wurden oder lediglich im Zweiten Weltkrieg als Schutzbauten dienten. Gleichmaßen liegen ihr auch keine Erkenntnisse darüber vor, ob diese Objekte ohne größere Umbauten, lediglich durch eine Neubestückung mit Material, sowie eine Wartung der Einbauten wieder für den Zivilschutz genutzt werden könnten.

4. Welche Sicherungs- und Instandhaltungskosten fallen für Zivilschutzobjekte die nach 1945 errichtet wurden und im Eigentum der öffentlichen Hand sind derzeit jährlich an?

Für die derzeit noch vorhandenen 931 öffentlichen Schutzräume mit Zivilschutzbindung entstanden im Jahr 2018 insgesamt ca. 187 000 Euro Bewirtschaftungsausgaben. Diese erfolgten im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung durch die Kommunen.

Eine Aufschlüsselung der Ausgaben nach ursprünglichem Entstehungsjahr des jeweiligen Schutzraumes und dessen Eigentümer findet nicht statt. Rund 47 Prozent der öffentlichen Schutzräume befinden sich in öffentlichem Eigentum. Davon sind sieben bundeseigene Schutzräume mit Zivilschutzbindung.

Für die Liegenschaften, auf denen sich die 120 Schutzbauten im Eigentum der BImA befinden, sind 2018 rund 479 000 Euro für Instandhaltung/Bauunterhalt angefallen. Die Kosten der Verkehrssicherung sind darin enthalten. Die Kosten wurden für die gesamte Liegenschaft generiert und sind nicht zwingend ausschließlich durch das Schutzbauwerk verursacht. Eine weitere Differenzierung ist in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

5. Wie viele Luftschutzanlagen, U-Verlagerungen und sonstige unterirdische Bauten aus dem Zweiten Weltkrieg sind gegenwärtig im Besitz der öffentlichen Hand (bitte nach Bundesland aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

6. Welche Sicherungs- und Instandhaltungskosten fallen für Objekte aus diesem Entstehungszeitraum für die öffentliche Hand jährlich an?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

7. Hat die Bundesregierung eine Strategie, wie die anfallenden Kosten für diese ungenutzten Objekte, beispielsweise durch Verfüllung, Verkauf, Rückbau oder Umnutzung, verringert werden können?

Die im Eigentum der BImA befindlichen Schutzbauwerke werden dem gesetzlichen Auftrag entsprechend veräußert, sofern kein Bundesbedarf besteht. Gegebenenfalls wird auch die Möglichkeit der Vermietung genutzt, um die Leerstandskosten zu senken und Einnahmen zu generieren. Für die Liegenschaften, auf denen sich die genannten 120 Schutzbauten befinden, hat die BImA 2018 rund 2,8 Mio. Euro aus Vermietung/Verpachtung erzielt. Auch die Erlöse wurden wie die Kosten für die gesamte Liegenschaft generiert und nicht zwingend ausschließlich oder teilweise mit der Vermietung des Schutzbauwerkes erzielt.

In Einzelfällen wurden Bunkerruinen auch für naturschutzfachliche Zwecke (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) in Planfeststellungsverfahren eingebracht und dementsprechend baufachlich hergerichtet (z. B. als Fledermausquartiere), ohne die ursprüngliche Schutzfunktion wiederherzustellen. In anderen Fällen wurden Bunkerbauten aus Verkehrssicherungsgründen zurückgebaut. Letzteres erfolgt vorwiegend im Rahmen der Nutzung von anrechenbarem Entsiegelungspotenzial für Ausgleichsmaßnahmen oder zur Erzeugung von Ökopunkten.

8. Sind der Bundesregierung Objekte bekannt, die auf Kosten der öffentlichen Hand gesichert oder instandgehalten werden, obwohl die Besitzverhältnisse unklar sind?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

9. Wer prüft die im Besitz der öffentlichen Hand befindlichen ungenutzten unterirdischen Luft- und Zivilschutzbauten sowie Sperrbauwerk auf ihre Standsicherheit, mögliche Umweltgefährdung und sonstige potenzielle Gefahren?

Die im Eigentum der BImA befindlichen Schutzbauwerke werden im Rahmen der Wahrnehmung der BImA als Eigentümerin obliegenden Verkehrssicherungspflichten im erforderlichen Umfang kontrolliert und auch in das Kontaminationsmanagement der BImA einbezogen.

10. Wie viele in öffentlicher Hand befindlichen Objekte sind nach Kenntnis der Bundesregierung zurzeit in ihrer Standsicherheit gefährdet?

Verwaltung und Verwertung der im Eigentum der BImA befindlichen Schutzbauwerke obliegen den regionalen Arbeitseinheiten der BImA. Sofern Gefährdungen der Standsicherheit festgestellt werden, werden diese im Rahmen der ordnungsgemäßen Liegenschaftsverwaltung regelmäßig in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bauverwaltungen der Länder beseitigt.

11. Welche anderen potenziellen Gefahren gehen aus Sicht der Bundesregierung von ungenutzten Luft- und Zivilschutzbauten sowie Sperrbauwerken aus?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

